

Info der Verbandsleitung ZHSV

Nachmeldung von Feuerwaffen

Voraussichtlich Mitte Dezember 2008 tritt das neue Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition sowie die dazugehörige Waffenverordnung in Kraft. Gemäss Art. 42 a WG (neu) müssen unter folgenden Voraussetzungen Waffen nachgemeldet werden:

Art. 42 a WG (neu)

¹Wer bereits im Besitz einer Feuerwaffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils nach Art. 10 WG ist, muss den Gegenstand innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung vom 17. Dezember 2004 dieses Gesetzes der Meldestelle des Wohnsitzkantons melden.

²Nach Abs. 1 **nicht** anzumelden sind:

- a. Feuerwaffen oder wesentliche Waffenbestandteile, die von einem Inhaber oder einer Inhaberin einer Waffenhandelsbewilligung (Waffenhändler) seinerzeit erworben wurden;
- b. Ordnonanzwaffen, die von der Militärverwaltung seinerzeit zu Eigentum abgegeben wurden

Meldepflichtige Feuerwaffen nach Art. 10 WG (neu) sind demnach:

- a. einschüssige und mehrläufige Jagdgewehre sowie Nachbildungen von einschüssigen Vorderladern;
- b. vom Bundesrat bezeichnete Handrepetiergewehre, die im ausserdienstlichen und sportlichen Schiesswesen der nach dem Militärgesetz vom 3. Februar 1995 anerkannten Schiessvereine sowie für Jagdzwecke im Inland überlicherweise verwendet werden; (gemäss Art. 19 Waffenverordnung [neu] sind dies hier):
 - Sportgewehre, für in der Schweiz üblichen Militärkalibermunition oder für Sportkalibermunition, wie Standardgewehre mit einem Verschlussrepetiersystem;
 - Jagdwaffen, die nach der eidgenössischen Jagdgesetzgebung für die Jagd zugelassen sind;
 - Sportgewehre, die für nationale und internationale Wettbewerbe des jagdsportlichen Schiessens zugelassen sind.
 - einschüssige Kaninchentöter

Wichtig

- gemeldet werden müssen nur Feuerwaffen nach Art. 10 WG, die eine Privatperson von einer anderen Privatperson erworben oder geerbt hat
- nicht meldepflichtig sind unter anderem:
 - Ordonnanzwaffen
 - Faustfeuerwaffen (Pistolen, Revolver)
 - Alle in Art. 10 WG nicht genannten Feuerwaffen (Pumpaction, Halbautomaten)

Meldestelle gemäss Art. 42 a WG (neu) ist im **Kanton Zürich**:

Kantonspolizei Zürich
SPSA-GD-WS
Postfach
8021 Zürich

Tel. 044/247 22 11
Fax 044/247 27 13

Die Zentralstelle Waffen in Bern wird demnächst auf ihrer Homepage www.ejpd.admin – Themen – Sicherheit – Waffen; ein entsprechendes Formular aufschalten. Dieses muss nach Inkrafttreten des Gesetzes ausgefüllt und an eines der Meldestellen geschickt oder gefaxt werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt (November/Dezember 2008) müssen noch keine Feuerwaffen nachgemeldet werden. Die einjährige Meldefrist beginnt erst am Inkrafttreten des Gesetzes.

Für Fragen wenden Sie sich an die oben aufgeführte Meldestelle.

Liebe Schützinnen und Schützen
Setzen Sie ein Zeichen im Kampf gegen weitere Einschränkungen im Waffenrecht.
Werden Sie Mitglied bei **proTell** – der Gesellschaft für ein freiheitliches Waffenrecht

Besuchen Sie www.protell.ch und melden sich heute noch an.